



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2016/0138/1
öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
28.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Gewährung der Zuschüsse können erstmalig Kosten von bis zu 25.400 Euro entstehen. Folgekosten entstehen bei einer Neuwahl oder Nachbesetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die notwendigen Haushaltsmittel für die Zuschussgewährung unter dem Produktkonto 010101.781806 – Zuschuss für Mandatsträger (aktivierbare Zuwendung) – mit einem Betrag von 25.400 Euro im Finanzplan im Wege einer außerplanmäßigen Überschreitung zur Verfügung zu stellen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2016/0138 – Änderung der Hauptsatzung – zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni und des Rates der Stadt Beckum am 7. Juli 2016 verwiesen.

Im Zuge der Vorbereitung der Anträge ist festgestellt worden, dass am vorgelegten Satzungsentwurf zwei Änderungen vorgenommen werden sollten:

- Für die Festsetzung eines anteiligen Zuschusses ist die Kenntnis des Endes der Wahlperiode erforderlich. Hierfür soll hilfsweise der gesetzlich vorgesehene Zeitraum von 5 Jahren ab Beginn der Wahlperiode gelten jedoch nur dann, sofern das tatsächliche Ende noch nicht beziehungsweise durch die Festsetzung eines Wahltermins noch nicht bestimmt ist. Die Wahlperiode endet mit Ablauf des Monats, in dem die Neuwahl stattgefunden hat.

Demnach soll der Einschub in § 10 Absatz 1 Satz 3 um den Zusatz „steht dies noch nicht fest, gilt hierfür“ ergänzt werden. Der Begriff „dies“ bezieht sich hierbei auf das Ende der Wahlperiode.

Hier Satz 3 mit der vorgeschlagenen Änderung: „Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ~~gilt~~ ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden.“

- Die Gewährung eines Zuschusses für nachrückende Ratsmitglieder, die in der gleichen Wahlperiode bereits einen Zuschuss für sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten haben, soll nach § 10 Absatz 1 Satz 5 auf einen anteiligen Zuschuss von maximal 500 Euro begrenzt sein. Im Gesamtzusammenhang mit Absatz 1 kann der Begriff „anteiligen“ verwirrend sein, so dass hierauf verzichtet werden soll.

Hier Satz 5 mit der vorgeschlagenen Änderung: „Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des ~~anteiligen~~ Zuschusses maximal 500 Euro.“

Die Änderungen sind im als Anlage beigefügten Satzungsentwurf enthalten.

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen (sogenannte qualifizierte Mehrheit).

Anlage(n):

14. Änderung der Hauptsatzung